

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 108.

Freitag den 17. April.

1868.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, welche wir hierunter haben beidrucken lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Hundesteuer-Einnahme zu bezahlen.  
In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen Diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Lamprecht.

## Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:  
Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1868 an eine jährliche, der Armenkasse seines Wohnorts zufließende Abgabe von vier Thaler und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.  
Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtschläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.  
Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armenkassen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beidrückung des Gemeindefiegels auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.  
Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armenkassen-Einnehmern, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.  
Die volle Steuer ist auch von Denjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.  
Sinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmenkasse zufließenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden.  
Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.  
Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadträthe, sowie die Gerichtsämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.  
Dresden, den 1. December 1864.  
Ministerium des Innern.  
Fryh. v. Deust. Lehmann.

## Bekanntmachung, Miethveränderungen betreffend.

Um das Verzeichniß der Einquartierungspflichtigen und der zur Einquartierung geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in ihren Hausgrundstücken eingetretene Mieth- resp. Zinsveränderung längstens acht Tage nach deren Eintritt bei unserem Quartier-Amte (Rathhaus erste Etage) schriftlich anzumelden. Jede Unterlassung oder Versäumniß dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden. — Leipzig, am 7. April 1868.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Lamprecht.

## Bekanntmachung.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den beiden Friedhöfen sind lt. unserer Bekanntmachung vom 14. Mai vor. J. folgende Bestimmungen getroffen worden, welche wir hiermit in Erinnerung bringen:  
1) Das Hügeln der Gräber (ausschließlich des Verasens) hat fernerhin lediglich durch die Todtengräber zu erfolgen, welche dafür außer den tarfmäßigen Gebühren für das Grabmachen etwas nicht zu verlangen berechtigt sind.  
2) Bei der Instandsetzung und Pflege der Gräber ist jede Beschädigung der Friedhofs-Anlagen so wie anderer Gräber zu vermeiden und darf insbesondere weder Erde von anderen Grabstellen entnommen, noch der für jedes Grab angewiesene Raum ungebührlich erweitert werden.  
3) Die mit den vorgebachten Arbeiten auf den Friedhöfen beschäftigten Personen haben sich ruhig und anständig zu verhalten und haben den die Aufrechterhaltung der Ordnung betreffenden Weisungen des Friedhofs-Inspectors, der Todtengräber und Wächter gehörige Folge zu leisten.  
4) Zuwiderhandelnde werden mit Ordnungstrafen belegt, bez. der Gerichtsbehörde zur Bestrafung übergeben, auch wieder vorkommenden Falls ganz von den Friedhöfen weggeführt werden.  
Leipzig, den 14. April 1868.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Cerutti.

## Bekanntmachung.

Dem hiesigen Bürger  
Herrn Christian Friedrich Leonhardt  
ist von uns am heutigen Tage auf sein Ansuchen Concession zur gewerbmäßigen Abhaltung von Auktionen ertheilt worden.  
Leipzig, am 14. April 1868.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. 3.